

waren, verbeult waren und die Nägel herausstanden. Die Kisten wurden nun in das Lager des ZAK Fisch gebracht, es handelte sich um ca. 200 Kisten mit 19 994 Dosen à 400 g Karpfen in Tomate, die aus Rumänien Anfang 1953 als Importware von der DDR eingeführt wurden.

Im Lager selbst wurde der Angeklagte L. in seiner Eigenschaft als Betriebsleiter hinzugezogen und von der Sendung benachrichtigt. Da ca. 3 Kisten geöffnet waren und hier eine größere Bombage an Dosen festgestellt wurde, ging sofort ein Telegramm an den Absender der Lieferung nach Heidenau ab, wo die gesamte Sendung reklamiert wurde. Unterlagen usw. sollten, so stand in dem Telegramm, nachgereicht werden.

Es wurde dann ein Tierarzt Dr. Kutzer hinzugezogen, der 3 bombierte Dosen der Sendung entnahm und nach Potsdam zum Tiergesundheitsamt einschickte. Die Untersuchung von den drei bombierten Fischvollkonserven ergab, daß es sich um eine chemische Bombage handelte und der Inhalt der Dosen wurde als verdorben und genußuntauglich beurteilt. Daraufhin ließ der Dr. Kutzer sofort den gesamten Posten der Konserven von 20 000 Dosen sperren. Anfang Februar 1954 wurde von beiden Angeklagten ein Schreiben gefertigt, welches an das ZAK Fischwirtschaft nach Berlin, also an die übergeordnete Dienststelle von Fürstenwalde, ging. Hier wurde der Dienststelle mitgeteilt, daß aus der erhaltenen Sendung von Heidenau 19 994 Dosen à 400 g Karpfen in Tomate bombiert seien und daß nun um weitere Veranlassung gebeten würde.

Anfang März 1954 wurde ihnen mitgeteilt, es solle vorläufig von einer Vernichtung der Ware Abstand genommen werden, eine Überprüfung der Ware hinsichtlich auf Bombagen vorgenommen und die noch brauchbaren Dosen unter weitester Streuung in den Handel gebracht werden. Über die Gesamtmenge der tatsächlich genußuntauglichen Dosen wurde des weiteren noch von Berlin ein amtliches Protokoll erbeten.

Pflicht der Angeklagten wäre es jetzt gewesen, sämtliche 200 Kisten zu öffnen, die Dosen auf sichtbare Bombagen zu sortieren und die Dosen, an denen weder eine sichtbare, noch eine Knackbombage zu erkennen war, sofort in den Handel zu bringen. Des weiteren hätten sie sich, wie verlangt, ein Protokoll von Dr. Kutzer aushändigen lassen müssen, der ja die gesamte Sendung gesperrt hatte, obwohl nur drei Dosen von ca. 20 000 zur Untersuchung eingeschickt wurden.

Der Angeklagte P. äußerte sich dahingehend, daß er der Meinung war, daß von Heidenau auf das Telegramm hin jemand erscheinen wird und gemeinsam Rücksprache über den Posten nehmen würde. Es sei im Handel so üblich, daß bei Reklamationen, überhaupt bei derart großen Posten, sich der Versender um diese Sendung kümmern muß, da ja durch Reklamation die Ware beanstandet wurde. Er äußerte sich weiter, daß, nachdem der Dr. Kutzer den Bescheid brachte, daß chemische Bombage vor-